

Carlos LARRAINZAR, *El borrador de la „Concordia“ de Graciano: Sankt Gallen, Stiftsbibliothek MS 673 (= Sg), Ius Ecclesiae 11 (1999) S. 593–666*, sieht durch die Sankt Galler Hs. eine Textstufe des *Decretum Gratiani* überliefert, die vor einer von Anders Winroth und Rudolf Weigand erschlossenen, in einem halben Dutzend Codices überlieferten ersten Rezension des Dekrets (vgl. DA 54, 220) liegt und die in den 30er Jahren des 12. Jh. entstanden sein soll. Seine These begründet L. mit ausführlichen Textvergleichen; ob sie tragfähig sind, müssen angesichts der großen Anzahl von Dekretcodices weitere Untersuchungen ergeben. In Anhängen wird der in Sankt Gallen 673 überlieferte Gratiantext genau verzeichnet. D. J.

Frank SOETERMEER, *Summa archiepiscopi alias Summa copiosa: Some Remarks on the Medieval Editions of the Summa Hostiensis, Ius commune 26 (1999) S. 1–25*, geht verschiedenen Textstufen der Summa nach mit dem Ergebnis, „that the origin of a manuscript can be important, also for the legal historian“ (S. 25)! G. Sch.

Harald MÜLLER, *Das verwirkte Privileg. Zu Datum und Hintergrund der Dekretale Si de terra Alexanders III. (X 5. 33. 6, JL 13739), ZRG Kan. 85 (1999) S. 147–173*, ediert die Dekretale erneut samt drei Schreiben der Bischöfe Froger von Sées und Arnulf von Lisieux von 1174, aus denen Umstände und Anlaß des päpstlichen Schreibens deutlich werden: Die Mönche der Zisterzienserabtei St-André-en-Gouffern weigerten sich unter Berufung auf päpstliche Privilegien, den Kanonikern von Le Plessis-Grimoult den Zehnten von ihrem Besitz in der Pfarrei Bretteville-le-Rabet zu bezahlen, was Alexander III. ablehnte, weil sie über dreißig Jahre diese Privilegierung unbeachtet gelassen hätten. D. J.

Die Rotamanualien des Basler Konzils. Verzeichnis der in den Handschriften der Basler Universitätsbibliothek behandelten Rechtsfälle. Hg. vom Deutschen Historischen Institut, bearbeitet von Hans-Jörg GILOMEN, Tübingen 1998, Niemeyer, XXXIX S. u. 1336 Sp., ISBN 3-484-80141-7, DEM 198. – Auf Anregung von Erich Meuthen wurde von G. bereits Ende der 1970er Jahre die Verzeichnung der von den Basler Konzilsrota-Notaren Johannes Widenrod (Basel, UB C. V. 27 u. 28, Zeitraum: 11. Juni 1433–13. Juni 1439) und Johannes Beckem (Basel, UB C. V. 29, Zeitraum: 26. März 1433–31. Dezember 1439) geführten Rotamanualien in Angriff genommen. Das Basiliense ist bekannt als ein sehr gut organisiertes Konzil. Alle wichtigen Ämter, die man an der römischen Kurie kannte, wurden auch am Konzil geführt. Diese Behördenorganisation war klar gegen Papst und Kurie gerichtet. Vorab im jurisdiktionellen Bereich suchten die „Basler“ mit einem eigenen Verwaltungs- und Gerichtsapparat alle Geschäfte und Klagen an sich zu ziehen. Das wichtigste und meistangerufene Gericht war die Rota, die im Kreuzgang des Basler Minoritenklosters tagte. G. bringt in der Einleitung eine konzise Erläuterung dieser Gerichtseinrichtung (S. XVIII ff.). Jedem Rota-Richter (*auditor*) wurden Notare zugewiesen, die in sogenannten Registern über jeden „ihrer“ Prozesse Buch führten, „in dem die einzelnen prozessualen Handlungen protokolliert und die eingereichten Schriftsätze im Wortlaut aufgenommen wurden.“ Diese Register wanderten mit dem Prozeß durch alle Gerichtsinstanzen mit. Daneben führten die Notare jeweils ein Manual,